

Richtlinie der Gemeinde Zarpen zur Förderung der Tagespflege

1. Allgemeines

Die Tagespflege ist eine familienergänzende und -unterstützende Maßnahme zur Förderung und Entwicklung des Kindes, vorrangig in den ersten Lebensjahren, deren Inhalte insbesondere durch § 22 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch (SGB VIII) definiert werden. Sie steht gleichrangig neben der Förderung in Tageseinrichtungen und stellt ein eigenständiges Förderangebot dar.

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Gemäß § 30 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der z.Z. gültigen Fassung gewährt die Gemeinde Zarpen nach dieser Richtlinie Zuschüsse an qualifizierte Tagespflegepersonen, die Zarpener Kinder betreuen.

Die Gemeinde Zarpen fördert freiwillig und zusätzlich zu den Richtlinien des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 SGB VIII Tagespflegepersonen, die mit der Gemeinde Zarpen eine Vereinbarung zur Sicherung der Plätze und zur Aufnahme in den Bedarfsplan abgeschlossen haben und Personensorgeberechtigte von Kindern mit Hauptwohnung in der Gemeinde Zarpen, die in Tagespflege betreut werden.

Die Leistungsgewährung ist freiwillig und richtet sich nach den vorhandenen Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch der Tagespflegepersonen sowie der Personensorgeberechtigten und Kinder auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Für den Fall, dass bei Beginn der Betreuung eines Kindes in einer durch die Gemeinde finanzierten oder mitfinanzierten Einrichtung bedarfsgerechte Plätze zur Verfügung stehen, sind zuerst diese Plätze zu belegen und es wird keine Förderung an die Tagespflegeperson und die Eltern gewährt.

2. Voraussetzungen für die Leistungsgewährung

Voraussetzungen für die Leistungsgewährung sind:

- a) Qualifizierung der Tagespflegeperson (durch Vorlage einer Pflegeerlaubnis des Kreises Stormarn oder eines Nachweises einer entsprechenden Berufsausbildung)
- b) Anerkennung als Tagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentl. Jugendhilfe (Kreis Stormarn)
- c) Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 24 Absatz 1 und 2 SGB VIII
- d) bei Förderung einer Tagespflegeperson in der Gemeinde Zarpen: Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung der Plätze für Kinder aus der Gemeinde

Für die in Buchstabe a) und b) genannten Voraussetzungen sind Nachweise durch die Tagespflegepersonen vorzulegen.

3. Art der Leistungen

Förderung der Tagespflegepersonen

Die Gemeinde Zarpen fördert Tagespflegepersonen, mit denen eine Vereinbarung zur Sicherstellung der Betreuung von Zarpener Kindern besteht, mit folgenden Leistungen:

- a) Die nachgewiesenen jährlichen Fortbildungskosten bis zu einer Höhe von max. 200 €, sofern eine Vereinbarung mit der Gemeinde Zarpen zur Sicherung der Plätze geschlossen wurde und in dem Kalenderjahr mindestens ein Kind aus der Gemeinde für mindestens 10 Monate betreut wurde.
- b) Die nachgewiesenen Kosten des Grundqualifikationslehrgangs bis zur Höhe von 280 €, sofern eine Vereinbarung mit der Gemeinde Zarpen zur Sicherung der Plätze geschlossen wurde und der Lehrgang nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

Die Gemeinde Zarpen fördert Tagespflegepersonen mit

- c) 0,50 € pro Betreuungsstunde eines Kindes aus der Gemeinde Zarpen unter folgenden Voraussetzungen:
- Das Kind und die Personensorgeberechtigten haben ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Zarpen.
 - Bei einer Betreuungszeit über den Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII hinaus (max. 4 Stunden täglich an fünf Tagen pro Woche) sind Nachweise über die Notwendigkeit einer längeren Betreuungszeit zu erbringen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers)
 - Die Förderung wird gewährt max. bis zum Beginn des auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Kindergartenjahres.

Förderung der Eltern

Die Gemeinde Zarpen fördert die Eltern von Zarpener Kindern mit folgenden Leistungen:

- d) Die höheren Kosten in Tagespflege im Vergleich zum vergleichbaren höchsten Elternbeitrag für einen bedarfsgerechten Platz in einer von der Gemeinde mitfinanzierten Einrichtung werden unter folgenden Voraussetzungen von der Gemeinde Zarpen getragen:
- Das Kind und einer der Personensorgeberechtigten haben ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Zarpen.
 - Die Betreuung erfolgt bei einer zertifizierten Tagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis. Hierüber sind Nachweise zu erbringen.
 - Es erfolgt keine anderweitige Unterstützung, z.B. Inanspruchnahme von Betreuungsgeld, Förderung durch den Kreis Stormarn, Geschwisterermäßigung. Die Prüfung dieser Fördermöglichkeiten ist nachzuweisen.
 - Bei einer Betreuungszeit über den Rechtsanspruch hinaus (max. 4 Stunden täglich an fünf Tagen pro Woche) sind Nachweise über die Notwendigkeit einer längeren Betreuungszeit zu erbringen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers).
 - Die Förderung wird gewährt max. bis zum Beginn des auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Kindergartenjahres.

Als Höchstsatz für die Tagespflege werden die durch den Kreis Stormarn in der Richtlinie des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in Tagespflege festgesetzten Stundensätze anerkannt. Entsprechende Nachweise sind durch die Tagespflegeperson zu erbringen.

4. Antragstellung für die Leistungsgewährung

- a) Für die in Ziffer 3 Buchstabe a) genannte Leistung stellt die Tagespflegeperson bis spätestens 15. Dezember des Jahres, in dem die Fortbildung durchgeführt wurde, unter Vorlage eines Nachweises einen formlosen Antrag.

- b) Für die in Ziffer 3 Buchstabe b) genannte Leistung stellt die Tagespflegeperson unverzüglich, spätestens aber einen Monat nach Abschluss der Vereinbarung mit der Gemeinde unter Vorlage des Nachweises einen formlosen Antrag.
- c) Für die in Ziffer 3 Buchstabe c) genannte Leistung stellt die Tagespflegeperson einen Antrag grundsätzlich spätestens 2 Wochen vor Beginn des Betreuungsverhältnisses. Wird eine Betreuung über den Rechtsanspruch hinaus benötigt, sind durch die Erziehungsberechtigten die entsprechenden Nachweise, z.B. Bescheinigungen der Arbeitgeber über die tägliche Arbeitszeit, zur Verfügung zu stellen. Der Zuschuss wird monatlich nach Vorlage von Belegungslisten durch die Tagespflegeperson gewährt.
- d) Für die in Ziffer 3 Buchstabe d) genannte Leistung stellen die Erziehungsberechtigten gemeinsam mit der Tagespflegeperson einen Antrag grundsätzlich spätestens 2 Wochen vor Beginn des Betreuungsverhältnisses. Wird eine Betreuung über den Rechtsanspruch hinaus benötigt, sind durch die Erziehungsberechtigten die entsprechenden Nachweise, z.B. Bescheinigungen der Arbeitgeber über die tägliche Arbeitszeit, zur Verfügung zu stellen. Es sind Nachweise beizufügen, dass anderweitige, vorrangig in Anspruch zu nehmende Fördermöglichkeiten nicht gegeben sind.

5. Mitwirkung

Die Kindertagespflegepersonen unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch I (SGB I). Die Kindertagespflegepersonen haben jede Änderung im Betreuungsverhältnis mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben, z.B. Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Änderung des Betreuungsumfanges, Änderung der Arbeitszeit, Umzug in eine andere Wohngemeinde. Die Unterlassung einer Mitwirkungspflicht kann zu einer unverzüglichen Einstellung der Leistungsgewährung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung bereits gezahlter Beträge führen.

Die Sicherstellung des Tagespflegeangebotes und die Anerkennung der Fördervoraussetzungen erfolgt durch Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung zwischen der Tagespflegeperson und der Gemeinde Zarpen.

6. Datenverarbeitung

Die Tagespflegepersonen haben sicherzustellen, dass die Gemeinde im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten erheben, verwenden und weiterverarbeiten darf.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein in der z.Z. gültigen Fassung

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

Die Richtlinie vom 10.07.2014 tritt mit Wirkung zum 01.08.2018 außer Kraft.

Zarpen, den 12.10.2018



Wolf-Friedrich Schöning
Bürgermeister